

# Satzung

## VWI-Hochschulgruppe Kempten e.V.

18.12.2024

### **Inhaltsverzeichnis:**

**§1** Name, Sitz und Geschäftsjahr

**§2** Zweck

**§3** Mittelverwendung

**§4** Mitgliedschaft

**§5** Beendigung der Mitgliedschaft

**§6** Organe

**§7** Mitgliederversammlung

**§8** Vorstand

**§9** Auflösung

**§10** Schlussvorschrift

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen VWI-Hochschulgruppe Kempten e.V. (im Folgenden abgekürzt: HG) und hat den Sitz in Kempten. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Die HG ist Mitglied im, Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V." (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Die HG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des Interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

## **§3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich, gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Außerordentliche Mitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Hochschule Kempten in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist. Es können darüber hinaus andere Personen aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §50 1b der Satzung des VWI vom 15.08.2005.

Zu b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins, können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

Zu c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

## Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft in der HG ist beitragsfrei. Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 15.08.2005
- c) Beendigung des Studiums durch Erlangen des Abschlusses,
- d) Tod.
- e) Nach §6 c) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder der HG werden automatisch Jungmitglieder des VWI.

## **§6 Organe**

Organe der HG sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eine Woche im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies kann durch Aushang oder Anschreiben geschehen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch anwesende Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl des Rechnungsprüfers;
- f) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 20% Prozent aller Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und nicht mehr als fünf gleichberechtigten Personen.

(2) Einer der Vorstandsmitglieder muss die Funktion des Finanzvorstandes (Schatzmeisters) übernehmen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandschaft endet jedoch in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach §7.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes Innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für

längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen.

(7) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um den vakanten Vorstandsposten durch eine Wahl bis Ende der Amtszeit neu besetzen zu lassen.

(8) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.

## **§9 Auflösung**

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das gesamte Vermögen für die Zielsetzung der HG entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Schlussvorschrift**

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Kempen, den 18.12.2024